

Satzung

Verein Sportgemeinschaft Gräfenhain e.V.

§ 1

Name, Sitz und Farben des Vereins

1. Der Verein führt den Namen „Sportgemeinschaft Gräfenhain e.V.“.
2. Der Verein hat seinen Sitz in Königsbrück, OT Gräfenhain.
3. Die Vereinsfarben sind Grün/Weiß.

§ 2

Zweck, Aufgaben, Gemeinnützigkeit des Vereins

1. Der Verein Sportgemeinschaft Gräfenhain e.V. verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
2. Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports.
3. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch die Förderung und Durchführung sportlicher Übungen, Leistungen und Veranstaltungen.
4. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
5. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins.
6. Keine Person darf durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen oder durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, begünstigt werden.
7. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall des steuerbegünstigten Zwecks fällt das Vermögen des Vereins an die Stadtverwaltung Königsbrück die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke im OT Gräfenhain zu verwenden hat.
8. Der Verein Sportgemeinschaft Gräfenhain e.V. führt eine Jugendabteilung. Diese:
 - ist an die Vereinssatzung und die Gemeinnützigkeit des Vereins gebunden.
 - führt und verwaltet sich jedoch selbständig.
 - gibt sich eine eigene Jugendordnung, die die Zustimmung des Vereins voraussetzt.
 - entscheidet in diesem Rahmen über die Verwendung der ihr zufließenden Mittel in eigener Zuständigkeit.

§ 3

Mitgliedschaft in anderen Organisationen

1. Der Verein gehört als Mitglied dem Landessportbund Sachsen und dem Kreissportbund Bautzen an.
2. Der Verein regelt seine Angelegenheiten im Einklang mit den Satzungen des Landes- und Kreissportbunds.

§ 4

Rechtsgrundlage

1. Bei allen Streitigkeiten, die sich aus der Mitgliedschaft zum Verein und damit im Zusammenhang stehenden Fragen ergeben, gilt ausnahmslos die Satzung des Vereins.

§ 5

Gliederung des Vereins

1. Der Verein gliedert sich in Abteilungen, die eine bestimmte Sportart betreiben.
2. Jeder Abteilung steht ein Abteilungsleiter vor, der alle mit der Sportart zusammenhängenden Fragen regelt.

§ 6

Erwerb der Mitgliedschaft

1. Jede Person, die es wünscht, kann Mitglied werden, sofern sie sich zu dieser Satzung bekennt.
2. Eine Mitgliedschaft ist nur durch Antragstellung möglich, wobei für Personen unter 18 Jahren eine Erklärung eines gesetzlichen Vertreters erforderlich ist.
3. Über die Aufnahme von Mitgliedern entscheidet der Vorstand des Vereins.
4. Die Zahlung des Beitrags beginnt ab dem Monat des Beitritts in den Verein.
5. Bei Ablehnung des Aufnahmeantrags ist eine Beschwerde beim Ältestenrat möglich, der eine endgültige Entscheidung herbeiführt.

§ 7

Ehrenmitgliedschaft

1. Eine Ehrenmitgliedschaft ist nur auf Vorschlag des Vorstands und auf Beschluss der Jahreshauptversammlung möglich.
2. Vorausgesetzt sind besondere Verdienste bei der Förderung des Sports im Verein.
3. Ehrenmitglied kann werden, wer mindestens 10 Jahre Mitglied des Vereins Sportgemeinschaft Gräfenhain e.V. ist und das 65. Lebensjahr vollendet hat.
4. Ehrenmitglieder sind beitragsbefreit, haben jedoch die gleichen Rechte wie ordentliche Mitglieder.

§ 8

Erlöschung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt mittels schriftlicher Erklärung, durch Ausschluss oder Tod.

§ 9 Ausschließungsgründe

1. Ein Ausschluss kann erfolgen bei:
 - grober und schuldhafter Verletzung der im § 11 genannten Pflichten,
 - Pflichtverletzung oder Nichteinhaltung von Verpflichtungen, die das Mitglied gegenüber dem Verein eingegangen ist (u.a. Rückstände in der Beitragsentrichtung),
 - Missachtung der Vereinssatzung,
 - Verstöße gegen sittliche Normen, Anstand, Sportkameradschaft.
2. Das Mitglied hat die Möglichkeit, sich vor dem Beschluss zum Ausschluss vor dem Ältestenrat wegen des ihm zur Last gelegten Handelns zu rechtfertigen.
3. Gegen die Entscheidung des Ältestenrats kann beim Ehrengericht des Kreissportbunds Berufung eingelegt werden. Das Urteil des Ehrengerichts ist endgültig.

§ 10 Rechte der Mitglieder

1. Die Vereinsmitglieder sind insbesondere berechtigt:
 - durch Ausübung des Stimmrechts an den Beratungen und Beschlussfassungen der Jahreshauptversammlungen bzw. Mitgliederversammlungen teilzunehmen. Zur Ausübung des Stimmrechts sind nur Mitglieder ab 14 Jahren berechtigt.
 - Einrichtungen des Vereins nach Maßgabe der hierfür getroffenen Bestimmungen zu benutzen,
 - an allen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen sowie den Sport in allen Abteilungen auszuüben,
 - vom Verein einen ausreichenden Versicherungsschutz gegen Sportunfälle zu verlangen.

§ 11 Pflichten der Mitglieder

1. Die Mitglieder sind insbesondere verpflichtet:
 - die Satzung des Vereins und die Satzungen der in § 3 erwähnten Organisationen zu befolgen.
 - nicht gegen die Interessen des Vereins zu handeln.
 - die durch Beschluss der Jahreshauptversammlung festgelegten Beiträge auch im Einzugsverfahren zu entrichten.
 - an allen sportlichen Veranstaltungen ihrer Sportart nach Kräften mitzuwirken, zu deren Teilnahme sie sich zu Beginn der Saison verpflichtet haben und an der Erhaltung der Sportanlagen mitzuarbeiten.
 - in allen aus der Mitgliedschaft zum Verein erwachsenden Rechtsangelegenheiten ausschließlich den im Verein bestehenden Ältestenrat bzw. nach Maßgabe der Satzungen der in § 3 genannten Vereinigungen deren Sportgerichte in Anspruch zu nehmen und sich deren Entscheidungen zu unterwerfen.

§ 12

Organe des Vereins

1. Organe des Vereins sind:
 - die Jahreshauptversammlung bzw. die Mitgliederversammlungen der Abteilungen,
 - der Vorstand,
 - der Ältestenrat.
2. Die Mitgliedschaft in einem Vereinsorgan ist ehrenamtlich.

§ 13

Zusammentreten und Vorsitz der Organe

1. Die Jahreshauptversammlung/Mitgliederversammlung ist das höchste Organ des Vereins.
2. Alle Mitglieder ab 14 Jahren sind stimmberechtigt.
3. Mitglieder ab 18 Jahren können in die Vereinsorgane gewählt werden.
4. Die Übertragung des Stimmrechts ist unzulässig.
5. Die Jahreshauptversammlung wird jährlich einmal zur Beschlussfassung der im § 14 genannten Aufgaben einberufen.
6. Die Einberufung der Jahreshauptversammlung hat durch den 1. Vorsitzenden zu erfolgen.
7. Die Einberufungsfrist beträgt mindestens 14 Tage.
8. Die Bekanntmachung der Tagesordnung der Mitgliederversammlung und die Einladung erfolgen auf der Homepage <http://www.graefenhainer-wanderschuh.de>.
9. Anträge zur Tagesordnung sind 7 Tage vor der Mitgliederversammlung beim Vereinsvorstand einzureichen.
9. Die Jahreshauptversammlung wird vom 1. Vorsitzenden geführt.
10. Beschlussfassungen erfolgen nach § 21 und § 22 dieser Satzung.

§ 14

Aufgaben der Organe

1. Der Jahreshauptversammlung steht die oberste Entscheidung in allen Vereinsangelegenheiten zu, soweit diese nicht satzungsgemäß anderen Organen übertragen ist.
2. Ihrer Beschlussfassung unterliegt insbesondere:
 - die Wahl der Vorstandsmitglieder,
 - die Wahl der Mitglieder des Ältestenrats,
 - die Wahl von mindestens einem Kassenprüfer,
 - die Ernennung von Ehrenmitgliedern,
 - die Bestimmung der Grundsätze für die Beitragsregelung für das kommende Jahr,
 - die Entlastung der Organe bezüglich der Jahresrechnung und der Geschäftsführung,
 - die Genehmigung des Haushalts für das kommende Jahr.

§ 15

Tagesordnung

1. Die Tagesordnung einer Jahreshauptversammlung hat mindestens folgende Punkte zu umfassen:
 - die Feststellung der Anwesenheit und der Stimmberechtigten,
 - die Rechenschaftsberichte des Vorstands und des Kassenwarts,
 - den Bericht der Kassenprüfer,
 - die Beschlussfassung über die Entlastung,
 - die Festsetzung der Beiträge für das kommende Jahr,
 - ggf. Neuwahlen,
 - ggf. Anträge,
 - ggf. Verschiedenes.

§ 16 Vereinsvorstand

1. Der Vorstand setzt sich zusammen aus:
 - dem 1. Vorsitzenden,
 - dem 2. Vorsitzenden,
 - dem Kassenwart,
 - dem Schriftführer,
 - allen Abteilungsleitern.
2. Vorstand und Kassenprüfer werden von der Jahreshauptversammlung für die Dauer von vier Jahren gewählt.
3. Eine Wiederwahl ist möglich.
4. Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der 1. Vorsitzende, der 2. Vorsitzende und der Kassenwart. Je 2 vertreten gemeinsam, darunter der 1. Vorsitzende.

§ 17 Pflichten und Rechte des Vorstands

1. Der Gesamtvorstand führt die Geschäfte des Vereins nach der Satzung und nach den Beschlüssen, die durch die Jahreshauptversammlung bzw. Mitgliederversammlung gefasst wurden.
2. Der Vorstand ist ermächtigt, verwaiste Vorstandsämter bis zur nächsten Jahreshauptversammlung durch geeignete Mitglieder des Vereins zu besetzen.
3. Die einzelnen Mitglieder haben folgende Aufgaben:
 1. Vorsitzender
 - vertritt den Verein nach innen und repräsentativ nach außen,
 - beruft und leitet Vorstandssitzungen und Mitgliederversammlungen,
 - überwacht die gesamte Geschäftsführung des Vorstands,
 - legt am Schluss des Geschäftsjahres einen Jahresbericht vor, der in der Jahreshauptversammlung bekannt gemacht wird.
 2. Vorsitzender
Schriftführer
 - vertritt den 1. Vorsitzenden im Verhinderungsfall.
 - erledigt den gesamten Schriftverkehr,
 - ist berechtigt, unverbindliche Mitteilungen mit Zustimmung des 1. Vorsitzenden allein zu unterzeichnen,

- | | |
|------------------|---|
| Kassenwart | <ul style="list-style-type: none"> - führt die Versammlungsprotokolle. - verwaltet die Vereinskassengeschäfte, sorgt für Einziehung der Beiträge, - nimmt Zahlungen (nur auf Anweisung des 1. Vorsitzenden) vor, - ist für das Vereinsvermögen verantwortlich, - führt die Mitgliederlisten. |
| Abteilungsleiter | <ul style="list-style-type: none"> - haben die Aufsicht bei allen Übungs- und anderen Sportveranstaltungen ihrer Abteilung. |

§ 18 Ältestenrat

1. Der Ältestenrat besteht aus einem Vorsitzenden und einem Beisitzer.
2. Mitglieder des Ältestenrats dürfen im Verein kein anderes Amt begleiten.
3. Sie sollten nach Möglichkeit über 40 Jahre alt sein.
4. Die Wahl erfolgt zur Jahreshauptversammlung für die Dauer von vier Jahren.
5. Eine Wiederwahl ist möglich.

§ 19 Aufgaben des Ältestenrats

1. Der Ältestenrat entscheidet mit bindender Kraft über Streitigkeiten und Satzungsverstöße innerhalb des Vereins, soweit der Vorfall mit der Vereinszugehörigkeit im Zusammenhang steht.
2. Er beschließt über den Ausschluss von Mitgliedern nach § 9.
3. Er tritt auf Antrag des Vorstands zusammen und beschließt nach mündlicher Verhandlung, nachdem der Betroffene Zeit und Gelegenheit hatte, sich zu rechtfertigen.
4. Er kann folgende Strafen verhängen:
 - Verwarnung,
 - Verweis,
 - Aberkennung der Fähigkeiten, ein Vereinsamt zu bekleiden und sofortige Suspendierung,
 - Ausschluss aus dem Verein.
5. Er teilt alle getroffenen Entscheidungen dem Betroffenen schriftlich mit begründet diese.
6. Der Vorstand ist dem Ältestenrat gegenüber in allen Angelegenheiten der Geschäftsführung informationspflichtig.

§ 20 Kassenprüfer

1. Er wird auf der Jahreshauptversammlung für jeweils vier Jahre gewählt.
2. Eine Wiederwahl ist möglich.
3. Er nimmt jährlich mindestens einmal Kassentiefenprüfungen vor.
4. Die Überprüfungen sind protokollarisch festzuhalten und dem 1. Vorsitzenden vorzulegen.

5. Über erfolgte Überprüfungen ist die Jahreshauptversammlung zu informieren.
6. Der Jahresabschlussbericht ist zur Jahreshauptversammlung durch einen Kassenprüfer bekannt zu geben.

§ 21

Verfahren der Beschlussfassung aller Organe

1. Sämtliche Organe sind beschlussfähig, ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder, sofern die Einberufung ordnungsgemäß erfolgt ist.
2. Sämtliche Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit der erschienenen Stimmberechtigten gefasst.
3. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.
4. Die Abstimmung erfolgt offen oder auf Antrag geheim.
5. Sämtliche Stimmberechtigten sind zur Stellung von Anträgen zur Tagesordnung bis 7 Tage vor dem Versammlungstag befugt.
6. Später eingehende Anträge bedürfen vor ihrer Behandlung eines besonderen Beschlusses der Versammlung.
7. Über sämtliche Versammlungen ist ein Protokoll zu führen.
8. Das Protokoll ist vom Versammlungsleiter und vom Schriftführer zu unterzeichnen. Es muss folgende Angaben enthalten:
 - Angaben zur Anzahl der Teilnehmer,
 - Angaben zu gestellten Anträge sowie deren Abstimmungsergebnisse,
 - gefasste Beschlüsse (sind besonders hervorzuheben).

§ 22

Satzungsänderungen und Auflösung des Vereins

1. Zur Beschlussfassung über Satzungsänderungen ist eine Mehrheit von 75% der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder erforderlich.
2. Bei Vereinsauflösung genügt die einfache Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.

§ 23

Vermögen des Vereins

1. Es sind alle Überschüsse der Vereinskasse und sonstige Vermögensgegenstände Eigentum des Vereins.
2. Finanzielle Gewinne dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke Verwendung finden.
3. Es darf keine Person durch Verwaltungsaufgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.
4. Bei Auflösung des Vereins fällt das Vermögen an die Stadt Königsbrück, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke im OT Gräfenhain zu verwenden hat.

§ 24
Geschäftsjahr

1. Das Geschäftsjahr ist identisch mit dem Kalenderjahr.

§ 25
Inkrafttreten

1. Diese Satzungs-Neufassung wurde in den Mitgliederversammlungen am 22.11.2022 und 31.08.2023 beschlossen.